

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE**STELLUNGNAHME**
17/2383

A15

VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e. V.
Kronprinzenstraße 82-84, 40217 Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.03.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines 15. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e. V. vertritt als Berufsverband die Interessen von mehr als 220 Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen. Unsere Mitglieder sind allgemein- und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung, Schulen im Gesundheitswesen, Sprachschulen und Akademien.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf eines 15. Schulrechtsänderungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf fasst eine größere Zahl verschiedenartiger Reformmaßnahmen zusammen, darin enthalten auch mehrere Änderungen mit großer Relevanz für die Schulen in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen.

Unserer detaillierten Stellungnahme möchten wir die folgenden drei wesentlichen Anmerkungen voranstellen:

- Wir begrüßen, dass die Begrenzung der Beurlaubung in den Ersatzschuldienst auf 5 Jahre aufgehoben werden soll. Nun gilt es, die Regelung auch in der Praxis mit Leben zu erfüllen!.
- Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der Änderung von § 103 Absatz 1 SchulG den Wechsel aus dem öffentlichen Schuldienst in ein Planstelleninhaberverhältnis im Ersatzschuldienst dem Wechsel in der Gegenrichtung explizit gleichstellt. Die neue Regelung schließt eine wichtige Gerechtigkeitslücke und entspricht dem Geist des integrierten Schulsystems aus öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Es ist allerdings noch notwendig, auch für Tarifbeschäftigte eine entsprechende Sicherheit zu schaffen.
- Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der Änderung von § 13 Absatz 2 Nummer 1 Lehrerausbildungsgesetz für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst die etablierte Anerkennung von an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüssen umsetzt. Dies muss nun, wie von der

Landesregierung bereits zugesagt, zeitnah auch auf das Feststellungsverfahren gemäß ESchVO übertragen werden.

Unsere Anmerkungen im Detail:

Zu § 22 Absatz 8 SchulG:

Die Einrichtung einer Teilzeioption für Berufsfachschulen eröffnet interessante neue Optionen und ist eine sinnvolle Flexibilisierung. Gerade in Berufen mit drohendem Fachkräftemangel können so zusätzliche Zielgruppen angesprochen werden.

Zu § 103 Absatz 1 SchulG:

Die Gleichstellung von Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in ein Planstelleninhaberverhältnis an einer Ersatzschule wechseln mit denjenigen Lehrkräften, die diesen Wechsel in umgekehrter Richtung vollziehen, ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den beiden Schuldiensten und schließt eine lange bestehende Gerechtigkeitslücke. Sowohl die Schulen in öffentlicher Trägerschaft als auch die Ersatzschulen profitieren, wenn Lehrkräfte sich zwischen beiden Schultypen bewegen können, ohne hierfür persönliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Allerdings müssen auch die tarifbeschäftigten Lehrkräfte entsprechend berücksichtigt werden. Maßgebliche Norm ist hier § 16 Absatz 2a Buchstabe TV-L: „Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“ In Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums vom 23.04.2009 und 04.08.2009 zur Förderung der gegenseitigen Durchlässigkeit des öffentlichen und des Ersatzschulwesens gibt es damit grundsätzlich eine Norm, nach der die wechselwillige Lehrkraft die Stufe beim Wechsel beibehalten kann.

In der Praxis kommt es bei der Übernahme von Lehrkräften aus dem öffentlichen Schuldienst in den Ersatzschuldienst allerdings regelmäßig zu Rückstufungen in den Erfahrungsstufen, weil die Bezirksregierungen die Kann-Regelung in § 16 Absatz 2a TV-L nicht nutzen. Es ist daher geboten, gleichzeitig mit Änderung von § 103 SchulG auch in den o.g. Erlassen zu § 16 Absatz 2 a TV-L eindeutig zu formulieren, dass bei Einstellung von „tarifbeschäftigten“ Lehrkräften im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung durch den neuen Arbeitgeber im vollem Umfang berücksichtigt werden muss. Damit würde auch diese Lücke geschlossen.

Zu § 103 Absatz 3 SchulG

Die Beurlaubung in den Ersatzschuldienst ist eine wichtige Verbindungsstelle zwischen den Ersatzschulen und den Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Wie in der Begründung zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz richtig festgestellt, dient die Beurlaubung nicht zuletzt auch dazu, Einblicke in den jeweils anderen Schuldienst zu ermöglichen oder berufliche Umorientierungen zu unterstützen. Derartige Wege unterhalb der Schwelle des dauerhaften Wechsels des Schuldienstes sind ein wichtiger Faktor, um einen lebendigen Austausch zwischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen zu gewährleisten.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Landesregierung auf ihr ursprüngliches Vorhaben, § 103 Absatz 3 Satz 1 SchulG vollständig zu streichen, verzichtet hat und sich stattdessen sogar dafür entschieden hat, die Begrenzung der Beurlaubung auf in der Regel bis zu 5 Jahre aufzuheben.

Diese Regelung ist allerdings nur dann ein Fortschritt, wenn sie anschließend in der Beurlaubungspraxis der oberen Schulaufsichtsbehörden auch umgesetzt wird. Derzeit werden in der Praxis Lehrkräfte, wenn überhaupt, dann nur noch in Einzelfällen durch die Bezirksregierungen beurlaubt. Dies ist bedauerlich und in dieser Form ungerechtfertigt.

Das Schulgesetz stellt in § 100 Absatz 1 Satz 1 deutlich fest: „Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen.“ Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft bilden somit ein gemeinsames Schulsystem, Sie tragen gleichwertig zur Versorgung der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler bei. Eine Lehrkraft, die von einer öffentlichen an eine Schule in freier Trägerschaft beurlaubt wird, geht also dem Schulwesen in keiner Weise „verloren“, sondern trägt weiterhin gleichwertig dazu bei, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Die Beurlaubung ist gerade in Zeiten des Lehrermangels somit kein zusätzliches Problem für das Schulwesen, sie ist vielmehr sogar ein Teil der Lösung. Denn durch den zeitlich befristeten Einsatz beurlaubter Lehrkräfte werden die Schulen in freier Trägerschaft auch besser in die Lage versetzt, die Begleitung von neuen Lehrkräften im Rahmen des Feststellungsverfahrens sicherzustellen, und so besser über dieses ihnen zur Verfügung stehende Verfahren mittelfristig zu einer Entlastung des Lehrerarbeitsmarktes beizutragen.

Zu § 13 Absatz 2 Lehrerausbildungsgesetz

Die Anerkennung von an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüssen für die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist ein wichtiger Schritt, der für eine große Gruppe hochqualifizierter Absolventen den Weg in den Schuldienst öffnet. Insbesondere für berufsbildende Schulen bedeutet dies einen großen Fortschritt, weil Ihnen hiermit ein lange verschlossenes Lehrkräftepotential eröffnet wird.

Wir begrüßen sehr, dass die Landesregierung inzwischen zugesagt hat, nach Inkrafttreten des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes die Übertragung dieser Änderungen auch auf die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen im Ersatzschuldienst und das Feststellungsverfahren gemäß ESchVO, bereits mit der kommenden Änderungsverordnung zur ESchVO zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Schrade', written in a cursive style.

Andreas Schrade, M.A.
Geschäftsführer